Entscheidungsvorlage

Änderung der FwKES

Der Kostenersatz für Pflichtleistungen soll ergänzt werden.

Bei der Novellierung des BayFwG wurde klargestellt, dass Kostenersatz für „Leistungen Dritter“ verlangt werden kann.

Nach der Novellierung des BayFwG kann nunmehr Kostenersatz bei Falschalarmen, die durch ein System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall) ausgelöst wurden, Kostenersatz verlangt werden. Die Feuerwehr möchte den Kostenersatz hierfür erlangen.

Kostenersatz kann nach dem BayFwG ebenso verlangt werden, wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf ohne belegbare Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war. Die Feuerwehr möchte auch hierfür den Kostenersatz erlangen.

Änderung der Anlage (Kostenverzeichnis) zur FwKES

Die „Kosten für Einsätze in besonderen Fällen“ haben sich geändert, weil die Einsatztaktik bei Alarmen privater Brandmeldeanlagen für Objekte der Kategorie A und B angepasst wurde. Es rücken weniger bzw. andere Fahrzeuge aus.